

[335.] Gef. nicht zu übersehen! Für möglichst sofortige Rücksendung der am 7. u. Novbr. abgegangenen

Pariser-Moden 1864. No. 1.

würden wir sehr dankbar und dagegen gern bereit sein, diese Lieferungen da, wo Absatz in Aussicht, durch neuere zu ersetzen.

Das Bureau f. technische Literatur
in Basel.

[336.] Zurückverlangt! Da unsere Auflage von:

Auerbach's Volkskalender für 1864

vollständig zu Ende geht, so bitten wir da um gef. Rücksendung, wo à cond. gesandte Expl. ohne bestimmte Aussicht auf Absatz lagern.

A. Hofmann & Co.
in Berlin.

[337.] Dringend zurück erbitte ich Alles, was von:

Streckfuß, Berlin seit 500 Jahren. Lieferung 1. u. 2.

ohne Aussicht auf Absatz lagert, da die sehr starke Auflage zu Ende geht.

Berlin, 24. Decbr. 1863.

Alexander Jonas.

[338.] Ergebene Bitte!

Polko, Pilgerfahrt

fehlt uns gänzlich. Wir würden Ihnen daher für umgehende Remission aller nicht abgesetzten, remittirbaren Exemplare sehr dankbar sein.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 21. Decbr. 1863.

G. F. Amelang's Verlag.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

[339.] Ich suche für meine Verlagshandlung einen zuverlässigen, mit einer schönen Handschrift begabten jüngeren Gehilfen mit bescheidenen Ansprüchen zum sofortigen oder doch baldigen Antritt.

Meldungen gef. direct franco.

Berlin. H. N. Jahlisch.

[340.] Eine Sortimentbuchhandlung im Auslande, mit welcher eine nicht unbedeutende Musikalienhandlung verbunden ist, sucht baldigst für letzteren Geschäftszweig einen Gehilfen protestantischen Glaubens.

Derselbe muss, neben Tüchtigkeit in seinem Fache, auch mit dem Buchhandel vertraut sein und die zum Verkehr mit dem Publicum nöthigen Eigenschaften besitzen. Franco-Offerten unter D. T. befördert Herr F. A. Brockhaus in Leipzig.

Gesuchte Stellen.

[341.] Ein junger Mann, 6 Jahre im Buchhandel, sucht eine Stelle als Gehilfe im Antiquariat. Derselbe beansprucht keinen hohen Gehalt, wenn ihm Gelegenheit geboten wird, sich in einem größeren Geschäft weiter ausbilden zu können. Gef. Offerten hat Herr E. A. Kistler in Leipzig die Güte sub M. M. 58. entgegen zu nehmen.

Vermischte Anzeigen.

[342.] Geschäftsprincipien

von

F. A. Brockhaus und F. A. Brockhaus'
Sortiment und Antiquarium
in Leipzig.

Leipzig, 1. Januar 1864.

Ich veröffentliche nachstehend die für mein Verlagsgeschäft und mein Sortiment und Antiquarium geltenden Geschäftsprincipien, die im Wesentlichen mit den bisher geltenden, welche zuletzt in Nr. 104 des „Börsenblatt“ für den deutschen Buchhandel“ von 1861 mitgetheilt wurden, übereinstimmen und hauptsächlich nur infolge der „Bestimmungen über einige den buchhändlerischen Geschäftsverkehr betreffende Punkte“, wie solche in Nr. 153 des „Börsenblatt“ von 1863 enthalten sind, hier und da Abänderungen erfahren haben. Diese Geschäftsprincipien treten mit dem 1. Januar 1864, resp. für die Rechnung des Jahres 1864, in Kraft.

Nach den eben erwähnten, von einer grössern Anzahl von Firmen getroffenen Vereinbarungen sollten Neuigkeiten nur wenn sie bis Ende November, Fortsetzungen nur wenn sie bis Ende December, Zeitschriften nur wenn sie bis Ende März in Leipzig eintreffen, in alte Rechnung gestellt werden. Ich werde aber, wie bisher, meine Neuigkeiten in der Regel nur bis Ende October auf alte Rechnung versenden, Zeitschriften aber, wie bisher, stets in neue Rechnung notiren; doch ist es selbstverständlich, dass ich mir vorbehalten muss, in diesen Beziehungen bei besonderen Verhältnissen einzelne Ausnahmen zu machen.

Zugleich verweise ich auf die nach den Geschäftsprincipien abgedruckten Lieferungsbedingungen für den Bezug ausländischer Literatur von F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium.

F. A. Brockhaus.

I. Wenn eine Handlung, mit der ich noch nicht in regelmässiger Verbindung stand, die Eröffnung eines laufenden Conto für meine beiden buchhändlerischen Firmen und namentlich auch die Zusendung meiner Neuigkeiten wünscht, so verlange ich von derselben eine à conto-Zahlung von Einhundert Thalern. Diese Zahlung wird ein für allemal geleistet, bleibt nicht auf dem Conto stehen und braucht nicht erneuert zu werden, sondern wird gleich beim ersten Abschluss in Abrechnung gebracht. Zinsen und Messagio kann ich für diese à conto-Zahlung nicht vergüten.

Garantie von einer andern Handlung, wie genügend sie auch an sich sein möchte, anstatt der à conto-Zahlung kann ich nicht annehmen.

Dieselben Verhältnisse finden statt, wenn eine Handlung, mit der ich bereits in laufender Rechnung stand, an einen neuen Besitzer übergeht.

II. Da mit einer geleisteten à conto-Zahlung keine unbeschränkte Ausdehnung des Credits verstanden sein kann, so muss es mir freistehen, in allen Fällen, wo mir die Grenze des zu gewährenden Credits erreicht zu sein scheint, neue An-

zahlungen auch ausser der gewöhnlichen Abrechnungszeit zu verlangen. Dies gilt auch für Handlungen, mit denen ich bereits seit längerer Zeit in laufender Rechnung stehe.

III. Ich erwarte die Remittenden und die Angabe der Disponenden so zeitig, dass ich, solange die jetzige Abrechnungsweise besteht, spätestens zu Pfingsten zu übersehen vermag, welcher Saldo mir gutkommt. Von dieser Bestimmung kann nur zu Gunsten sogenannter überseeischer Geschäfte eine Ausnahme stattfinden.

Die mir zu machenden Remittenden müssen in untadelhaftem Zustande, resp. so verpackt sein, wie dies bei der Zusendung zur Bedingung gemacht wurde. Artikel, die oben und an den Seiten aufgeschnitten sind, oder sonstige Spuren des Lesens tragen, nehme ich nicht zurück.

Im Allgemeinen nicht schwierig, Artikel, von denen man sich noch Absatz verspricht, mir zur Disposition stellen zu lassen, muss ich um so mehr darauf bestehen, dass mir nichts disponirt werde, was ich auf den Remittendenfacturen oder durch eine Anzeige im „Börsenblatt“ als nicht disponirbar bezeichne.

Artikel, welche ich im Laufe des Jahres aus besonderen Gründen zurückverlange, erwarte ich möglichst schnell zurück.

IV. Die Saldirung hat in der Ostermesse, spätestens bis zum Börsentage am Mittwoch vor Pfingsten zu geschehen und jedenfalls kann nur bis zu diesem Zeitpunkt das Messagio gutgebracht werden.

Das Messagio wird von vier alten Pfennigen auf einen halben Neugroschen vom Thaler erhöht, wogegen Ueberträge wegfallen.

Da, wo nicht pünktlich bis Pfingsten oder nur ungenügend gezahlt wird, muss ich das Recht haben, durch Wechsel und Anweisungen in kurzen Fristen nach meiner Convenienz über die Saldi zu verfügen, und werde, wenn diese Verfügungen nicht honorirt werden, die laufende Rechnung aufheben und in Zukunft nur gegen baare Zahlung expediren. Ich avisire die Trassationen der grössern Sicherheit wegen meist direct, und kann nur den wirklichen Ertrag der Wechsel und Anweisungen, wie diese mir von Bankiers berechnet werden, gutbringen, keinen Verlust in dieser Beziehung tragen.

V. Dem Insertionswesen wird meinerseits grosse Aufmerksamkeit gewidmet und ich bin meinen Geschäftsfreunden sehr dankbar, wenn sie diesen oder jenen meiner Verlagsartikel als zur Insertion geeignet empfehlen. Je bedeutendere Summen ich aber auf Inserate zu verwenden pflege, um so weniger kann ich irgendeine Insertion gutbringen, zu der ich nicht ausdrücklich Auftrag gegeben habe. Firmen eines Orts oder einer Gegend nenne ich bei meinen Inseraten nicht, sende solche aber abwechselnd an diejenigen Handlungen, bei denen ich besondere Thätigkeit und lebhaftes Interesse für meinen Verlag finde.

VI. Für Confiscationen einzelner Artikel meines Verlags kann ich nichts gutbringen, verzichte deshalb da, wo man die Gefahr des Confiscirens nicht übernehmen will, überhaupt auf die Zusendung meines neuen Verlags à condition, und werde an

Druckerei des Verlags